

Folgen der Tat

Folgen und Auswirkungen der Straftat sind die durch die strafbare Handlung verursachten materiellen und ideellen Schäden bzw. konkreten Gefahrenzustände. Soweit sie vom Verschulden des Täters umfaßt werden, sind sie ebenfalls von wesentlichem Einfluß auf die Strafzumessung.

Bei *Erfolgsdelikten* ist die Herbeiführung einer bestimmten Folge Tatbestandsmerkmal (vgl. §§ 112 ff. StGB). Werden die im Tatbestand genannten Folgen vorsätzlich bzw. fahrlässig verursacht, so darf die Tatsache des Eintritts der Folgen wegen des Verbots der Doppelwertung von Tatbestandsmerkmalen nicht noch einmal als selbständiges Strafzumessungskriterium herangezogen werden. So hat beispielsweise die fahrlässige Herbeiführung einer lebensgefährlichen Gesundheitsschädigung durch eine vorsätzliche Körperverletzung gem. § 116 StGB bereits im Strafraum Berücksichtigung gefunden. Als Tatsachen, die für die Strafzumessung bedeutsam sind, kommen deshalb nur die quantitativen und qualitativen Modalitäten der tatbestandsmäßigen Folgen in Betracht, d. h. ihr Umfang, ihre Wirkungsrichtung und -dauer.

Anders verhält es sich mit den *einfachen Begehungsdelikten*, bei denen der Eintritt bestimmter Folgen nicht zum gesetzlichen Tatbestand gehört und zu dessen Erfüllung auch nicht erforderlich ist. Dazu gehören z. B. die Sachbeschädigung als Begleiterscheinung von Diebstahl und Körperverletzungsdelikten, ferner Folgen, die durch Unterlassung der Anzeige gem. § 225 StGB entstehen, oder auch Folgen, die der Täter im Ergebnis der Straftat selbst erlitten hat (häufig bei Verkehrsdelikten). In diesen Fällen ist sowohl die Tatsache des Eintritts der Folgen als auch deren konkrete Schädlichkeit für die Strafzumessung bedeutsam. Sie wirken in der Regel strafverschärfend. Sie können aber auch strafmildernde Wirkung haben, dies vor allem dann, wenn der Täter selbst Opfer seiner Tat ist.

In einer Anzahl von Fällen treten Wirkungen auf, die über die direkten Tatfolgen hinausgehen: So z. B. bei einem Gelddiebstahl die Gefährdung der Versorgung der Familie, bei Körperverletzung der Lohn- oder auch Produktionsausfall. Diese Folgen sind — in analoger Anwendung der in §§ 11 und 12 StGB niedergelegten Grundsätze — für die Bestimmung der Strafart und -höhe nur insoweit von Bedeutung, als sich das Verschulden des Straftäters auf sie erstreckt.

Art und Schwere der Schuld

Art und Schwere der Schuld sind nach § 61 StGB ein weiteres Strafzumessungskriterium. Der Art der Schuld — Vorsatz oder Fahrlässigkeit — trägt das Gesetz bereits im Strafraum Rechnung, und es ist daher unzulässig, die Tatsache des Vorliegens der jeweiligen Schuldart bei der richterlichen Strafzumessung nochmals zu berücksichtigen. Demgegenüber ist der *Grad der Schuld* immer von wesentlicher Bedeutung für die Strafzumessung. Bei der Beurteilung des Grades der Schuld geht es darum, das Ausmaß und die Intensität der subjektiven Verantwortungslosigkeit der Tatentscheidung einzuschätzen und zu bewerten (vgl. 5.2.5.). Zu den